21. Wahlperiode

Drucksache **21/5580**

HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
Drucksache 21/5223

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Nach Abs. 1 werden als Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Er ist bei der Erfüllung seines Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner soll er die einem öffentlich-rechtlichen Programmprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Insbesondere bei der Berichterstattung in den Informations- und Bildungsangeboten hat er auf Sachlichkeit und Ausgewogenheit hinzuwirken.

(1b) In Verantwortung vor der deutschen Geschichte und im Bewusstsein der besonderen Verpflichtung zum Schutz jüdischen Lebens wirkt der Hessische Rundfunk im Rahmen seines Auftrags dem Antisemitismus in allen seinen Erscheinungsformen entgegen.““

Eingegangen am 23. November 2026 · Ausgegeben am 23. November 2026
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Begründung:

Die Ergänzung trägt der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für den Schutz jüdischen Lebens und die Bekämpfung des Antisemitismus Rechnung. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt aufgrund seines gesellschaftlichen Auftrags und seiner besonderen Reichweite eine hervorgehobene Verantwortung bei der Aufklärung über alle Erscheinungsformen des Antisemitismus, bei der Vermittlung demokratischer Werte und bei der Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu. Diese Verantwortung soll ausdrücklich im gesetzlichen Auftrag des Hessischen Rundfunks verankert werden.

Der neue Abs. 1b ergänzt die in Abs. 1a vorgesehenen journalistischen Standards um einen ausdrücklichen Auftrag, Antisemitismus in allen seinen Erscheinungsformen entgegenzuwirken. Der Wortlaut des im Gesetzentwurf vorgesehenen Abs. 1a wird unverändert übernommen.

Als Orientierung für die Bestimmung antisemitischer Erscheinungsformen dient die am 26. Mai 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) angenommene, nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus. Sie erfasst auch israelbezogene Erscheinungsformen.

Die zu ihrer Erläuterung veröffentlichten Beispiele sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Gesamtkontexts zu betrachten. Kritik an der Politik Israels ist nicht allein wegen ihres Gegenstands antisemitisch. Ihre Einordnung muss anhand des Inhalts und des Kontexts erfolgen. Eine eigenständige gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung dieser Definition wird nicht begründet.

Der Auftrag ist im Einklang mit der Meinungsfreiheit und der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes auszulegen. Die Wendung „im Rahmen seines Auftrags“ ordnet die Regelung in die bestehende Programmverantwortung des Hessischen Rundfunks ein. Auswahl, Gewichtung und Gestaltung konkreter journalistischer Beiträge bleiben seiner redaktionellen Verantwortung überlassen. Die Ergänzung begründet keine zusätzlichen staatlichen Weisungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber einzelnen Beiträgen.

Für das Land und die Kommunen entstehen durch diese Ergänzung keine unmittelbaren zusätzlichen Ausgaben. Besondere Sendezeitvorgaben, neue Programme oder zusätzliche Berichtspflichten werden nicht begründet.

Wiesbaden, 23. November 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas